



Rotes Kennzeichen für Oldtimerfahrzeuge

gem. § 43 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i. V. mit § 41 Abs. 2 bis 6 FZV



1. Voraussetzungen für die Zuteilung

- Fahrzeug/e müssen einem Oldtimer gemäß § 2 Nr. 22 FZV entsprechen und mindestens 30 Jahre alt sein
- Zuteilung nur auf Antrag
- Zuverlässigkeitsprüfung durch die Zulassungsbehörde des Antragstellers vor Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens erforderlich

2. Erforderliche Unterlagen für die Zuteilung

- Antrag auf Zuteilung eines roten Oldtimerkennzeichens
- Ausweisdokument des Antragstellers (Personalausweis oder Reisepass)
- Fahrzeugdokumente im Original (falls vorhanden)
- einfaches behördliches Führungszeugnis
(Beantragung bei der Gemeinde; Empfänger: Zulassungsbehörde)
- Auskunft aus dem Fahreignungsregister (Beantragung: www.kba.de oder papierhaft)
- Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten) – Gültigkeit: 18 Monate
(sollte das Gutachten älter sein → Rücksprache mit der Zulassungsbehörde)
- SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer
- ggf. Eigentumsnachweis (Originalrechnung, Kaufvertrag)
- ggf. Zulassungsvollmacht



3. Zuteilungsverfahren

- nach erfolgter positiver Zuverlässigkeitsprüfung erfolgt eine befristete Zuteilung des roten 07-Kennzeichens vorerst für 6 Monate
- Sie erhalten:
 - 1 bis max. 2 gesiegelte Kennzeichenschilder
 - 1 roten Fahrzeugschein
 - 1 Fahrtennachweisbuch
- Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens mit schriftlichem Bescheid
- Kosten: 119,10 € (Zuteilung inkl. Fahrzeugschein und Fahrtennachweisbuch)

4. Verlängerung

- Erforderliche Unterlagen:
Fahrzeugschein, Fahrtennachweisbuch, ggf. Zulassungsvollmacht
- vollständige Prüfung (durch die Zulassungsbehörde) der im Zuteilungszeitraum erfolgten Fahrten
- erneute befristete Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens
- Zuteilungsfrist ist abhängig von der Zuverlässigkeit und der ordnungsgemäßen Führung der Unterlagen; hier kann die Behörde im Ermessen variieren
(Verlängerung mind. 6 Monate, max. 4 Jahre)
- Die Verlängerung des roten Händlerkennzeichens erfolgt mit schriftlichem Bescheid.
- Bei einer Vielzahl von Verstößen wird eine erhöhte Gebühr veranschlagt (12,80 € bzw. 25,60 €).
- Der Antrag auf Verlängerung der Zuteilung des roten Oldtimerkennzeichens ist rechtzeitig vor Fristablauf (frühestens jedoch 2 Monate vor Fristablauf) zu beantragen.
- Kosten: 40,00 €
52,80 € bzw. 65,60 € (je nach Menge der Verstöße)



5. Roter Fahrzeugschein

- Eintragung aller Fahrzeuge, die dem Oldtimerkennzeichen zugeteilt sind
- jederzeitige Eintragung bzw. Austragung von Fahrzeugen
- Erforderliche Unterlagen:
 - Eintragung: Fahrzeugschein, Fahrtennachweisbuch, Gutachten nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten), Fahrzeugdokumente (falls vorhanden)
 - Austragung: Fahrzeugschein, Fahrtennachweisbuch
- Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen, z. B. Polizei, Zulassungsbehörde

6. Fahrtennachweisbuch

- über alle Fahrten sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen
- Das Fahrtennachweisbuch ist vollständig auszufüllen (siehe Mindestinhalte gem. § 17 Abs. 2 FZV i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV)
- jede Fahrt ist spätestens nach Beendigung der Fahrt im Fahrtennachweisbuch einzutragen
- die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren und zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen

7. Gebühren

Neuerteilung	119,10 € (inkl. Ausstellung des Fahrzeugscheins und des Fahrtennachweisbuches)
jede Verlängerung	40,00 €
schriftliche Belehrung	25,00 €
Eintragung eines Fahrzeuges	10,50 €
Austragung eines Fahrzeuges (mit Neuausstellung eines Fahrzeugscheins)	10,50 €
Austragung eines Fahrzeuges (ohne Neuausstellung eines Fahrzeugscheins – lediglich Streichung)	kostenfrei



8. Hinweise

Für alle Angelegenheiten bzgl. roter Oldtimerkennzeichen ist ein Termin erforderlich!

- Verwendung der roten Dauerkennzeichen:
 - Folgende Fahrten sind gestattet:
 - An- und Abfahrten zu Veranstaltungen, die der Darstellung von Oldtimer-Fahrzeugen und der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
 - Probefahrt: Fahrt zur Feststellung und zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges (§ 2 Nr. 23 FZV)
 - Überführungsfahrt: Fahrt zur Überführung des Fahrzeugs an einen anderen Ort (§ 2 Nr. 25 FZV)
 - Fahrten zum Zwecke der Reparatur oder Wartung
 - Das Kennzeichen darf nur zu den gesetzlich zulässigen Zwecken (Fahrten zu Oldtimerveranstaltungen, Probe-, Überführungs-, Reparatur- und Wartungsfahrten) im Inland genutzt werden
 - Das Kennzeichen darf ausschließlich für die im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeuge verwendet werden
 - Das Kennzeichen darf nicht verliehen oder vermietet werden
 - Das Kennzeichen darf an keinem bereits amtlich zugelassenem oder nicht im Fahrzeugscheinheft eingetragenen Fahrzeug verwendet werden
 - Das Kennzeichen darf ausschließlich an betriebs- und verkehrssicheren Fahrzeugen verwendet werden.
- Jegliche Änderungen der Halter- oder Fahrzeugdaten (z. B. Um- oder Wegzug, Heirat, Technikänderung) sind der Zulassungsbehörde unverzüglich mitzuteilen
- Oldtimer, welche mit dem 07er Kennzeichen gefahren werden, sind nicht zwingend der Hauptuntersuchung vorzuführen, jedoch hat der Halter eigenverantwortlich für die Verkehrssicherheit der Oldtimer zu sorgen – die Zulassungsbehörde empfiehlt deshalb, die Hauptuntersuchung vorzunehmen
- Weitere, in Verbindung mit roten Händlerkennzeichen stehende, Auflagen oder Hinweise können Sie nach Erteilung des roten Oldtimerkennzeichens dem Zuteilungsbescheid entnehmen

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Frau Schneider ☎ 08421/70-4070 ✉ jo.schneider@lra-ei.bayern.de

Frau Joos ☎ 08421/70-4050 ✉ m.joos@lra-ei.bayern.de

Für allgemeine Anfragen stehen wir Ihnen auch telefonisch unter unserer Hotline: 08421/70-4001 oder per E-Mail unter zulassung@lra-ei.bayern.de zur Verfügung.